



**KANTONALSCHÜTZENVERBAND**  
APPENZELL INNERRHODEN

# **Reglement**

## **Kranzkarten**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1 Zweck und Organisation

Der Appenzell-Innerrhoder Kantonalschützenverband (AIKSV) stellt den Vereinen und Festorganisationen, die einen Schiessanlass durchführen, Kranzkarten zur Verfügung.

Die Bezugsmöglichkeit von Kranzkarten muss im Schiessplan oder Schiessprogramm vermerkt sein.

Nur der AIKSV ist berechtigt, im Kanton Appenzell-Innerrhoden für Gewehr- und Pistolenwettkämpfe Karten mit dem Aufdruck „Kranzkarte“ abzugeben. Die Kranzkarten sind von den Organisatoren der Schiessanlässe auf den Namen des Schützen auszustellen. Ausgabedatum sowie Name und Vorname des Schützen sind unerlässlich. Die Karten müssen mit dem Aufdruck der durchführenden Organisation versehen sein.

Korrigierte oder unvollständig ausgefüllte Karten sind ungültig.

Die Verwaltung der Kranzkarten wird einem Mitglied des Kantonalvorstandes übertragen. Er ist verpflichtet:

- eine genaue Kontrolle über den Aus- und Eingang der Kranzkarten zu führen.
- zu Händen des Jahresberichtes Rechenschaft abzulegen.

#### Art. 2 Abgabe von Kranzkarten und Einlösungswerte

Die Abgabe der Kranzkarten und variablen Prämienkarten (VPK) erfolgt durch den Kranzkartenverwalter mit den notwendigen Formularen. Die Bestellung hat spätestens 2 Wochen vor dem Schiessanlass schriftlich zu erfolgen. Die Einlösungswerte der Kranzkarten werden vom Kantonalvorstand festgelegt. Der Einlösungswert der Kranzkarte muss mit dem Wert versehen sein. Der Einlöswert der variablen Prämienkarte muss ebenfalls.

Den Organisatoren wird pro Kranzkarte ein Beitrag von CHF 0.50 verrechnet. Bei Verbandsanlässen des AIKSV wird dieser Beitrag nicht erhoben.

#### Art. 3 Abrechnung

Die Organisatoren senden unbenützte, verschriebene oder beschädigte Kranzkarten innert 10 Tagen nach Schluss des Schiessanlasses mit den entsprechenden Abrechnungsformularen an den Kranzkartenverwalter zurück.

Fehlende Karten werden zum vollen Preis belastet. Die Bezahlung hat innerhalb der gleichen Zeit zu erfolgen.

#### Art. 4 Einlösung der Kranzkarten

Das Formular zur Einlösung der Kranzkarten muss dem Kranzkartenverwalter zugestellt werden.

Kranzkarten und VPK anderer Schützenverbände, die dem Kranzkartenkonkordat angehören, werden zu deren Einlösungswert angerechnet.

Verlorene Kranzkarten oder variable Prämienkarten werden nicht ersetzt. Ein nachträglicher Umtausch zwischen Kranzabzeichen und Kranzkarten oder variablen Prämienkarten ist nicht gestattet.

Die Einlösungszeit dauert vom 1. Februar bis 31. Oktober.

#### Art. 5 Gültigkeit der Kranzkarten

Die Gültigkeit der Kranzkarten ist auf 15 Jahre und jene der VPK ist auf 10 Jahre ab Ausgabejahr beschränkt.

Die Kranzkarten sind mit dem Vermerk der zeitlichen Beschränkung zu versehen.

### **Schlussbestimmungen**

#### Art. 6 Einstellung der Kranzkartenausgabe

Wird die Kranzkartenausgabe und Ausgabe VPK eingestellt, können Kranzkarten und VPK des AIKSV noch während 3 Jahren nach Bekanntgabe im Verbandsorgan des SSV eingelöst werden.

Ein eventueller Restbetrag verbleibt dem Kantonschützenverband. Schützen die den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandeln, verlieren den Anspruch auf Vergütung.

Allfällige Differenzen werden vom Vorstand des AIKSV endgültig erledigt.

#### Art. 7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 24. März 2007 in Haslen in Kraft.

Es ersetzt alle vorherigen Bestimmungen über Kranzkartenfonds.

Haslen, 24. März 2007

Appenzell-Innerrhoder Kantonschützenverband

Der Kranzkartenverwalter  
Franz Dörig

Der Präsident AIKSV  
Werner Kuratle